



WETT- BEWERBS- VORTEILE DURCH





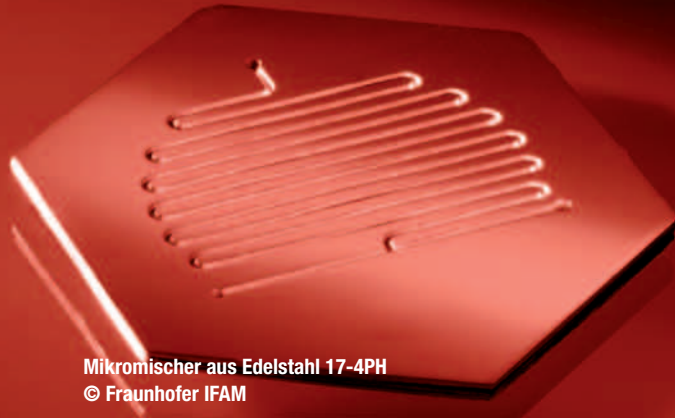
Durch Mikro-Metallpulverspritzguss gefertigte Steigbügel
© Fraunhofer IFAM



STARTEN SIE DURCH... NUTZEN SIE IHRE VORTEILE.

GEWINNEN SIE LEICHTER NEUE KUNDEN

Als Mitgliedsunternehmen von IVAM sind Sie im IVAM directory schnell und einfach zu finden. Mehr noch: Sie können sich bei IVAM mit einem umfangreichen und aussagekräftigen Profil selbst ins rechte Licht rücken – in der Printausgabe des IVAM directory und auf den IVAM-Webseiten. Hier können potenzielle Kunden gezielt nach Technologien, Märkten sowie nach Schlagwörtern und Nationen suchen. Kunden gewinnen können Sie zudem über eigene Veröffentlichungen. Dafür stellen wir Ihnen das digitale Hightech-Magazin »inno« für Fachartikel, die E-Mail Newsletter MikroMedia und NeMa-News für Produktmeldungen sowie unsere Mitgliederzeitung IVAM InSide zur Verfügung. So stellen Sie Erstkontakte zu potenziellen Kunden her – rund 16.500 davon abonnieren diese Publikationen.



Mikromischer aus Edelstahl 17-4PH
© Fraunhofer IFAM



Gaschromatographiesäule zur Trennung von Gasgemischen
© Microsystems Center Bremen

MIT IVAM-INFORMATIONEN SCHNELLER ALS DIE KONKURRENZ

In unserer Mitgliederzeitung IVAM InSide und im geschützten Mitgliederbereich auf www.ivam.de, finden Sie die Informationen, die Ihren Arbeitsalltag vereinfachen: Zum Beispiel Infos zu Ausschreibungen, zu Förderprojekten und aktuelle Termine im In- und Ausland. Anregungen für Ihre Produkt- und Unternehmensstrategie gewinnen Sie auf den regionalen Stammtischen unserer Mitglieder, auf unseren Messen und Workshops. So bleiben Sie immer informiert über die Trends auf dem Markt und die Kundenwünsche von Morgen, die Sie vielleicht heute schon befriedigen können.

AUSSTELLEN MIT IVAM - MESSEAUFTTRITTE, DIE SICH LOHNEN

Ohne Vor- und Nacharbeit sind Messeauftritte verschenktes Geld. IVAM erledigt nicht nur die organisatorische Arbeit vor der Messe, sondern vermarktet Ihr Produkt mit gezielten Marketingmaßnahmen vor, auf und nach der Messe. So haben Sie die richtigen Fachbesucher am Stand und können sich auf erfolgreiche Geschäfte konzentrieren. Mitgliedsunternehmen profitieren dabei von unserem Mitgliederrabatt.

Sie wünschen sich mehr? Sagen Sie es uns. Denn als IVAM-Mitglied haben Sie auf der Mitgliederversammlung jederzeit Einfluss auf unsere Arbeit. Wir freuen uns auf Sie!

ERFOLGSGESCHICHTEN: IVAM-Mitglieder über IVAM



Knüpfen Sie Kontakte.

„Persönliche Kontakte sind für den erfolgreichen Vertrieb unserer Nanokomponenten und -systeme unerlässlich. Zum Austausch mit Partnern und potenziellen Kunden nutze ich die Messestände und Veranstaltungen von IVAM. Mit dem Gemeinschaftsmessestand „Produktmarkt Mikro, Nano, Materialien“ hat IVAM die wichtigste Kommunikationsplattform der Mikrotechnikbranche ins Leben gerufen und damit die Mikrotechnikszene in Deutschland erst groß gemacht.“
Dr. Volker Klocke, Geschäftsführer von Klocke Nanotechnik, Aachen (Deutschland)



Führen Sie Projekte zum Erfolg.

„IVAM unterstützt seine Mitglieder darin, Fördermittel zu beantragen; auch bei der Suche von Projektpartnern ist das IVAM-Netzwerk sehr hilfreich. Gemeinsam mit IVAM als Koordinator und weiteren Partnern arbeiten wir derzeit im europäischen Projekt CORONA daran, die Produktentwicklung in kleinen und mittleren Mikro- und Nanotechnikunternehmen zu beschleunigen.“
Dr. Gisbert Hölzer, Projektmanager von X-Fab Semiconductor Foundries AG, Erfurt (Deutschland)



Nutzen Sie Herausforderungen als Chancen.

„Wir freuen uns darauf unsere Erfahrung, Kompetenzen und Dienstleistungen im Bereich innovativer Mikro- und Nanotechnologie mit den anderen IVAM-Mitgliedern zu teilen. Durch die professionelle Unterstützung von IVAM treffen wir auf ein innovationsförderndes Umfeld und können Herausforderungen als Chancen nutzen.“

Dr. Gerjan van de Walle, Business Development Manager, Philips Innovation Services, Eindhoven (Niederlande)



Halten Sie mit der Technologieentwicklung Schritt.
„Durch das IVAM-Netzwerk konnten wir unser Wissen und unsere Kompetenzen auf Märkte bringen, die uns vorher verschlossen waren. Als neues Mitglied hatten wir zahlreiche Gelegenheiten, mit IVAM-Mitgliedern in Kontakt zu treten und von deren breitem Spektrum von Anwendungen zu lernen.

Das macht es leichter, neue Kunden zu finden und unser Geschäft zu erweitern. IVAM bietet zudem eine Plattform, um Wissen auszutauschen, so dass wir schneller etwas über neue Techniken in unserem Geschäftsbereich erfahren. Auf diese Weise können wir innovativ bleiben und mit der Technologieentwicklung Schritt halten.“

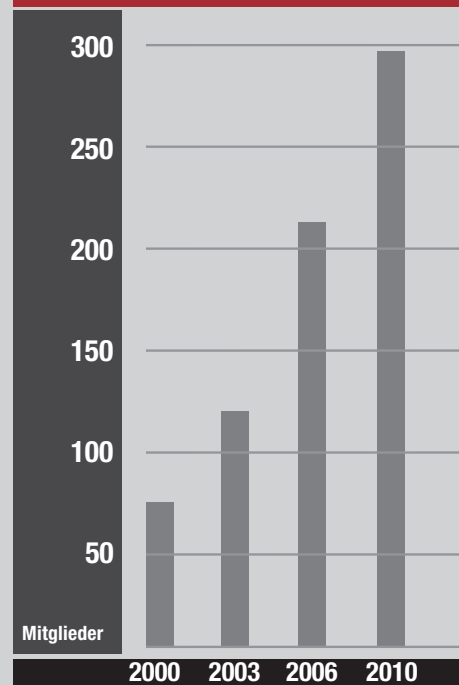
**Martin Langkamp, Marketing & Sales Engineering Manager,
WWINN bv, Almelo (Niederlande)**



Finden Sie qualifiziertes Personal.
„IVAM tut aktiv etwas gegen den Fachkräftemangel: Im Rahmen der Dortmunder Summer School Mikro-technik haben wir viele Kontakte zu hochqualifizierten Studierenden knüpfen können.“

**Dr. Anton Mindl, Vorstandsvorsitzender von
ELMOS Semiconductor AG, Dortmund (Deutschland)**

MITGLIEDERENTWICKLUNG

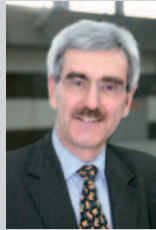


EIN STARKES TEAM

DER VORSTAND



Dr. Frank Bartels
Vorstandsvorsitzender



Dr. Thomas W. Kritzler
stellv. Vorstandsvorsitzender



Dr. Lutz Aschke
Mitglied des Vorstands



Dr. Olaf Kiesewetter
Mitglied des Vorstands



Dr. Hans van den Vlekkert
Mitglied des Vorstands

DER BEIRAT



Dr. Thomas Fries



Prof. Thomas Geßner



Prof. Klaus Meerholz



Prof. Roland Zengerle

**WIR
FREUEN
UNS
AUF
SIE!**



Heinz-Peter Hippler
Geschäftsführer
IVAM Fachverband für
Mikrotechnik
+49(0)231 9742 167
hph@ivam.de



Mona Okroy
Verbandskommunikation
+49(0)231 9742 7089
mo@ivam.de



Inga Goltermann
Mitglieder und Projekte
+49(0)231 9742 7090
go@ivam.de



Iris Lehmann
Wirtschaftsdaten
+49(0)231 9742 149
il@ivam.de



Alexia Hallermayer
Projektleiterin
Veranstaltungen
+49(0)231 9742 169
ah@ivam.de



Katrin Theiler
Vertriebsreferentin
+49(0)231 9742 7081
kt@ivam.de



Orkide Karasu
Projektleiterin Messen
+49(0)231 9742 7086
ok@ivam.de



Martin Weinzierl
Projektmanager
IVAM Research
+49(0)231 9742 7083
mw@ivam.de



Sabine Sussiek
Buchhaltung
+49(0)231 9742 7085
su@ivam.de



Julia Bartel
Auszubildende Kauffrau
für Bürokommunikation
+49(0)231 9742 148
jb@ivam.de

Als internationaler Fachverband für Mikrotechnik, Nanotechnologie und Neue Materialien setzen wir alles daran, unseren Mitgliedern Wettbewerbsvorteile zu verschaffen. Unsere Mitglieder wissen das seit 1995 zu schätzen. Unsere rund 300 Mitgliedsunternehmen und -institute erschließen sich mit Hilfe von IVAM neue Märkte und setzen Standards.



**Als internationaler Fachverband für Mikrotechnik,
Nanotechnologie und Neue Materialien bringen wir Ihnen
Wettbewerbsvorteile.**

MIT IVAM ZUM ERFOLG!

So geht es weiter!

SIE INTERESSIEREN SICH FÜR IVAM?

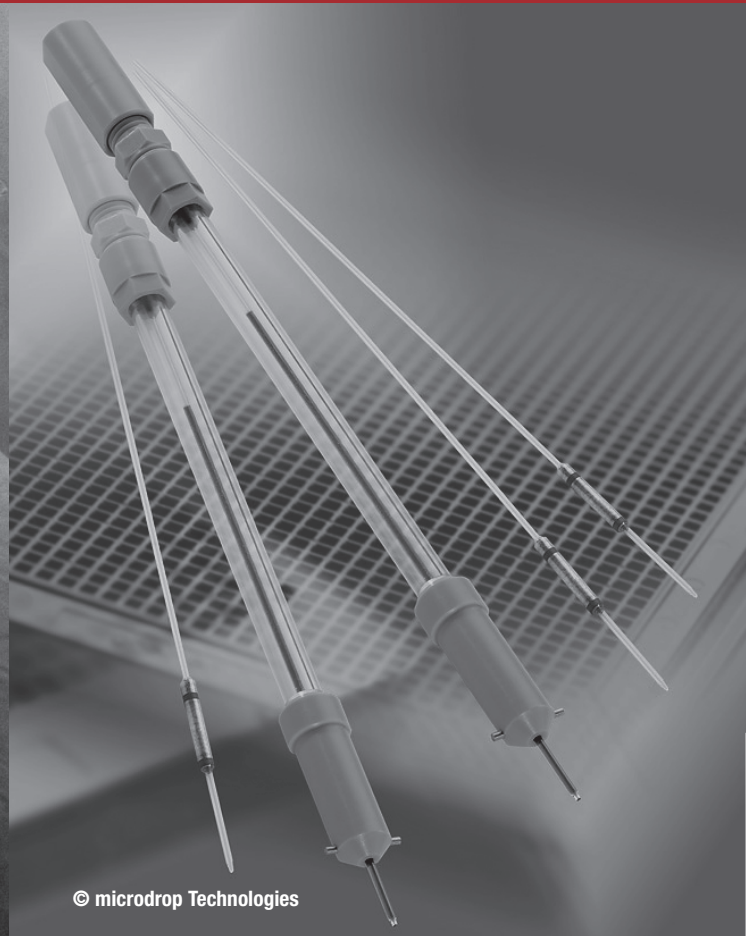
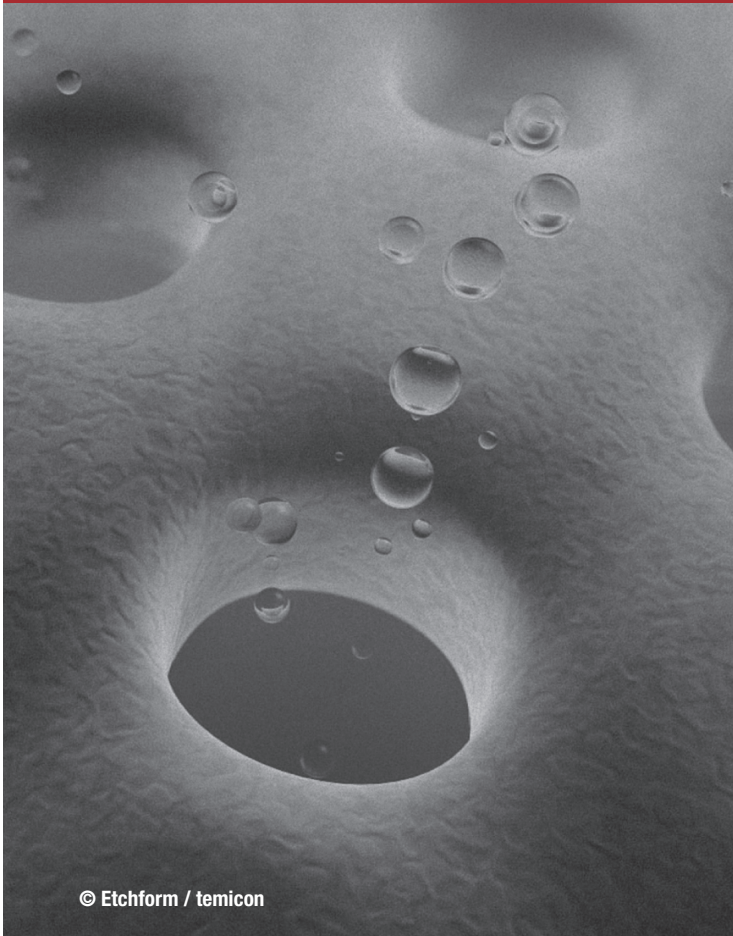
Senden Sie uns Ihren ausgefüllten Mitgliedsantrag.

Unsere Mitgliedsbeiträge richten sich danach, wie viele Mitarbeiter Sie haben. Wenn wir Ihren Mitgliedsantrag erhalten haben, benachrichtigen wir Sie und leiten Ihren Antrag an unseren Vorstand weiter. Sobald der IVAM-Vorstand über Ihre Aufnahme entschieden hat, heißen wir Sie herzlich willkommen. Sie erhalten von uns Ihr Passwort zu unserem geschützten Mitgliederbereich im Internet.

Wir stellen Ihr Unternehmensprofil auf unsere Internetseiten und laden Sie zu unseren Messen und Veranstaltungen ein. Wir wünschen uns, dass Sie Einfluss auf unsere Arbeit nehmen: Speziell für unsere Mitglieder veranstalten wir einmal im Jahr unsere Mitgliederversammlung.

Seien Sie mit dabei! Wir bringen Ihnen Kunden und nehmen Ihnen Arbeit ab. Gerne erklären wir Ihnen die IVAM-Vorteile auch in einem persönlichen Gespräch. Wir nehmen uns Zeit für Sie.

GEMEINSAM STANDARDS SETZEN



Beitragsordnung IVAM e.V. vom 17.3.2009

Die Beitragsordnung basiert auf der Satzung von IVAM e.V.

Unsere Beiträge werden auf der Grundlage Ihrer Mitarbeiterzahl bemessen.

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Mitarbeiterzahl, die das Mitglied im vorhergehenden Jahr beschäftigt hatte (in Vollzeitäquivalenten).
2. Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, zahlen den Jahresbeitrag anteilig auf ganze Monate gerundet.
9. Nicht nur Firmen, sondern auch Geschäftsbereiche können Mitglied werden. In diesem Fall werden mindestens 50 Mitarbeiter angesetzt.
10. Alle Beiträge unter 4., 7. und 8. unterliegen nicht der gesetzlichen MwSt.

3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Eingang der Beitragszahlung.
4. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
- 4.1. Ordentliche Mitglieder (Unternehmen) zahlen eine Aufnahmegebühr in Höhe des ersten regulären Jahresbeitrages.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder (Wissenschaft) zahlen eine Aufnahmegebühr in Höhe von 200 Euro x $\sqrt{\text{Mitarbeiterzahl}}$. Studierende sind ausgenommen und zahlen 25 Euro Aufnahmegebühr.
- 4.3. Fördermitglieder: Keine Aufnahmegebühr
5. Im November jeden Jahres fragt IVAM die Mitarbeiterzahlen für die Berechnung des nächsten Beitrages ab. Die Angaben der Mitglieder müssen bis zum 31. Dezember jeden Jahres bei IVAM eingetroffen sein.
6. Die Beiträge sind satzungsgemäß bis zum 31. Januar jeden Jahres fällig.
7. Bei Überschreitung der in Ziffer 6 festgesetzten Zahlungsfrist wird eine Versäumnisgebühr von pauschal 50 Euro für die erste Mahnung und 100 Euro für die zweite Mahnung erhoben.
8. Für die Errechnung des Jahresbeitrages wird folgende Formel angewendet:
 - 8.1. ordentliche Mitglieder
 - Unternehmen: 200 Euro multipliziert mit Wurzel aus Mitarbeiterzahl - (200 x $\sqrt{\text{Mitarbeiterzahl}}$)
 - Natürliche Personen: 300 Euro pauschal
 - Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Verbände und Kammern: 750 Euro pauschal
 - 8.2. Außerordentliche Mitglieder sind beitragsfrei.
 - 8.3. Fördermitglieder sind beitragsfrei.

Beispiele

1. Ihr Unternehmen tritt IVAM als ordentliches Mitglied mit 25 Mitarbeiter im Juni bei.
Der reguläre, zukünftige Mitgliedsbeitrag berechnet sich wie folgt:
$$200 \times \sqrt{25 \text{ Mitarbeiter}} = 200 \times 5: \quad 1.000 \text{ Euro}$$

Im ersten Jahr fallen eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe des Jahresbeitrags von 1.000 Euro plus der anteilige Mitgliedsbeitrag an:
Juli-Dezember: $\frac{6}{12} \times 1000 \text{ Euro}: \quad 500 \text{ Euro}$
1.500 Euro
2. Ihr Unternehmen tritt IVAM mit einem Geschäftsbereich von 40 Mitarbeitern als ordentliches Mitglied im Januar bei.
Veranschlagt werden mindestens 50 Mitarbeiter.
Der reguläre, zukünftige Mitgliedsbeitrag berechnet sich wie folgt:
$$200 \times \sqrt{50 \text{ Mitarbeiter}} = 200 \times 7,071: \quad 1.414 \text{ Euro}$$

Im ersten Jahr fallen eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe des Jahresbeitrags von 1.414 Euro plus der anteilige Mitgliedsbeitrag an:
Januar-Dezember: **1.414 Euro**
2.828 Euro
3. Ein Institut tritt als außerordentliches Mitglied mit 30 Mitarbeitern bei IVAM ein.
Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt:
$$200 \times \sqrt{30 \text{ Mitarbeiter}} = 200 \times 5,916: \quad 1.183 \text{ Euro}$$

**Aufnahmeantrag IVAM e.V.: Wir beantragen / Ich beantrage
die Aufnahme als Mitglied von IVAM e.V.**

ANTRAG

Firma/Institut _____

Straße: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____
Fax: _____
E-mail: _____
Internet: _____
Hauptkontakt: _____
Telefondurchwahl: _____
Ansprechpartner Messe: _____
Telefondurchwahl: _____
Ansprechpartner Presse: _____
Telefondurchwahl: _____

- ordentliches Mitglied
(Unternehmen, Geschäftsbereiche - mind. 50 Mitarbeiter,
natürliche Personen)
Mitarbeiterzahl _____
- außerordentliches Mitglied
(z. B. Universität, Forschungsinstitut, Studierende)
Mitarbeiterzahl _____
- Fördermitglied

Wie haben Sie von IVAM erfahren?

IVAM Publikationen:

- »inno«
 MikroMedia
 NeMa-News
- IVAM-Stammtisch oder Roundtable
 Pressemitteilung
 Messe
 Internet
 IVAM-Mitglied, und zwar _____
- Sonstiges, und zwar _____

Eintrittsdatum:

- sofort
 ab dem nächsten Jahr
- _____

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

SATZUNG IVAM e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „IVAM e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Dortmund.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die gezielte Verbreitung von Anwendungen der Mikrostrukturtechniken, die insbesondere im Zusammenspiel mit Mikrotechniken zu neuen Produkten führen, und die gezielte Verbreitung von Anwendungen Neuer Materialien sowie sonstiger förderlicher Technologien.
Hierbei verfolgt der Verein das Ziel, die wissenschaftlichen und insbesondere anwendungsnahen Erkenntnisse dieser Techniken einer breiten Öffentlichkeit - bevorzugt in Nordrhein-Westfalen - bekannt zu machen und den laufenden Strukturwandel in NRW bei den Unternehmen durch den Einsatz dieser Techniken zu verstärken, damit sie mit neuen Produktionsmethoden und Produkten zukunftsfrüchtige Märkte bedienen können. Der Verein unterstützt die Unternehmen - insbesondere seine Mitgliedsunternehmen - bei ihren Bemühungen.
Zu den Aufgaben zählen insbesondere folgende Aktivitäten:
 - Planung, Organisation und Durchführung von Fach-, Qualifikations- und Informationsveranstaltungen, insbesondere auch für kleine und mittelständische Unternehmen aus NRW.
 - Förderung des Gedankenaustausches und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mikrostrukturtechniken, der Anwendung neuer Materialien und sonstiger förderlicher Technologien, durch gezielte und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit und Gesprächskreise.
 - Anregung und Unterstützung der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Kooperation mit Hochschulen, wissenschaftlichen Institutionen und sonstigen öffentlich anerkannten Einrichtungen.
 - Zusammenarbeit mit relevanten nationalen und internationalen Unternehmen und Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.
 - Aktive Mitarbeit beim weiteren Auf- und Ausbau der Technologie-Netzwerke NRW.
 - Initiieren und Begleiten von Produktentwicklungskooperationen, um dadurch den Technologietransfer zu beschleunigen.
 - Durchführung von Technologiemarketing-Maßnahmen, mit denen die Anwendungsfelder für Mikrostrukturtechniken und die Anwendung neuer Materialien und sonstiger Technologien verbreitert und neue Märkte insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen aus NRW erschlossen werden. Die Zweckverfolgung durch den Verein wird mit Rücksicht auf die verschiedenen zu fördernden Technologien durch jeweils interne Fachabteilungen wahrgenommen.
2. Der Verein kann mit anderen Einrichtungen, die auf dem Gebiet des Technologietransfers tätig sind, national und international zusammenarbeiten.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein kann zum Zwecke der Auslagerung bestimmter Tätigkeitsbereiche Gesellschaften gründen, die im Sinne dieser Satzung tätig werden. Derartige Unternehmungen sind wirtschaftlich und gesellschaftsrechtlich vom Verein getrennt zu halten und sie dürfen keine Änderung an den Zielsetzungen des Vereins bewirken.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.
 - Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden.
 - Die ordentlichen Mitglieder rekrutieren sich vornehmlich aus Unternehmen, die sich mit Problemstellungen aus den Bereichen der durch den Verein geförderten Technologien befassen.
 - Die außerordentlichen Mitglieder rekrutieren sich vornehmlich aus Personen, die Problemstellungen aus den Bereichen der von dem Verein geförderten Technologien in erster Linie wissenschaftlich bearbeiten.
 - Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die Zwecke des Vereins unterstützen, sofern keine satzungsfremden Bedingungen hiermit verknüpft werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Damit verpflichtet sich das Mitglied, die Ziele des Vereins zu fördern und die Mitgliedsbeiträge gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und über die Einordnung des Bewerbers in die Qualifikation der Mitgliedschaft. Ein Bewerber darf insbesondere dann abgelehnt werden, wenn es Gründe in seiner Person gibt, die Mitgliedschaft persönlich oder sachlich nicht förderlich erscheinen lassen. Bei seiner Entscheidung wird der Vorstand berücksichtigen, dass der Verein eine möglichst große Verbreitung der geförderten Technologien beabsichtigt. Gegebenenfalls hört der Vorstand den Bewerber schriftlich oder persönlich an.
4. Natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und haben als solche keinen Beitrag zu entrichten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen, Leistungen und Vorteilen des Vereins teilzunehmen und haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in das Arbeitsgebiet des Vereins fallen. Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe gebunden.
2. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
3. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung keine beschließende, aber eine beratende Stimme. Außerordentliche Mitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Sie haben jedoch nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung festgestellten Beitragsordnung eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
4. Fördernde Mitglieder werden zu Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins eingeladen und haben keine beschließende, aber eine beratende Stimme. Sie sind nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Aufnahmegebühren verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei

Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Das Mitglied bleibt zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann dann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung des Rechtsmittels eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Hierfür ist eine Mehrheit von über 50 % der anwesenden Stimmen erforderlich.
5. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Auszahlung von anteiligem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- und Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist höchstes Gremium des Vereins. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder und der Vorstand des Vereins berechtigt.
2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekannt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder mindestens 20 % der Mitglieder den Vorstand hierzu unter Angabe des Zwecks und der Gründe auffordern. Die Ladungsfrist ist für diesen Fall auf 10 Tage abgekürzt. Bei Ausspruch der Einladung sind die Gründe für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung anzugeben.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann mit einer einfachen Mehrheit der Mitglieder einen anderen Versammlungsleiter wählen.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie seine Entlastung
 - die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr und des Rechnungsprüfungsberichts
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Entlastung
 - die Billigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - die Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Mitglieds- und

Aufnahmebeiträge

- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - die Wahl eines Ehrenvorsitzenden bzw. den Widerruf der Berufung zum Ehrenvorsitzenden. Stimmberechtigt sind sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder des Vereins. Die Wahl zum Ehrenvorsitzenden bedarf der einfachen Mehrheit. Der Widerruf der Berufung zum Ehrenvorsitzenden bedarf einer Mehrheit von 66 % der anwesenden Mitglieder.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Satzungsänderungen einschließlich der Änderungen des Vereinszwecks und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.
 9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - Jedes Mitglied, das nicht persönlich an einer Mitgliederversammlung teilnimmt, kann für die anstehende Mitgliederversammlung die Ausübung seines Stimmrechtes durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen.
 - Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
 10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebene Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
 11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Protokoll aufzunehmen, das von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Abschrift zu übersenden ist. Eine Anfechtung der Beschlüsse oder des Protokolls ist nur binnen eines Monats nach Übersendung des Protokolls zulässig, ansonsten sind allein durch Fristablauf alle Rechte verwirkt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus den fünf folgenden Mitgliedern zusammen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - drei weiteren VorstandsmitgliedernJeweils ein Mitglied des Vorstandes soll die eingerichteten Fachabteilungen repräsentieren. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, sie verlängert sich bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf des Drei-Jahres-Zeitraumes. Die Nachwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Sie bezieht sich auf den Rest der regulären Amtszeit des Vorstandes.
2. Der Vorstand führt die nach Gesetz und dieser Satzung bestehenden Aufgaben aus und erledigt die Geschäfte, die ein ordnungsgemäßer Geschäftsgang erfordert. Er hat dabei insbesondere folgende Verpflichtungen:
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung des Haushaltsplans, die Buchführung sowie die Erstellung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts.

3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Abgrenzung der Kompetenz- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder festgelegt wird. Einzelne Vorstandsmitglieder können für einzelne oder bestimmte Fälle gesondert bevollmächtigt werden.
4. Der Vorstand kann beschließen, zur Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben des Vereins einen hauptamtlichen Geschäftsführer einzusetzen. Die Auswahl des hauptamtlichen Geschäftsführers und die Vereinbarung der Konditionen des Anstellungsvertrages obliegt dem Vorstand. Der hauptamtliche Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes und den arbeitsvertraglichen Regelungen.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten lediglich eine angemessene Erstattung der ihnen bei Wahrnehmung der Vorstandsämter entstandenen Aufwendungen. Sofern kein hauptamtlicher Geschäftsführer eingesetzt ist, kann der Vorstand beschließen, aus seinem Kreis ein Vorstandsmitglied mit der Aufgabenwahrnehmung der laufenden Geschäftsführung zu betrauen. Dieses geschäftsführende Vorstandsmitglied erledigt sodann die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien des Gesamtvorstandes und den dienstvertraglichen Vereinbarungen. Abschluss, Änderung und Aufhebung eines Dienstvertrages mit einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied bedarf einer Entscheidung der Mitgliederversammlung. Die Aufhebung oder Kündigung des Dienstvertrages mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied bedeutet zugleich dessen Abberufung als Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand kann Beiräte berufen, die ihn bei seinen Aufgaben beratend unterstützen. Die Beiräte können zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Die Beiräte haben kein Stimmrecht bei Beschlussfassung des Vorstandes.
7. Die Vorstandsmitglieder behandeln vertraulich erhaltene Informationen von Vereinsmitgliedern oder aus dem Umfeld von Vereinsmitgliedern auch gegenüber anderen Vereinsmitgliedern vertraulich. Eine Weitergabe oder eine wirtschaftliche oder sonstige Verwertung erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung der betroffenen Vereinsmitglieder. Diese Pflichten gelten ebenso für die Beiräte.
8. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Fälle schuldhaften Verhaltens bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz begrenzt.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Auf Vorschlag des Vorstandes bestellen die ordentlichen Mitglieder durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Zu Rechnungsprüfern können ordentliche Mitglieder gewählt werden und bei ordentlichen Mitgliedern, die nicht natürliche Personen sind, sowohl Geschäftsführer, Gesellschafter als auch Mitarbeiter derartiger juristischer Personen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes und die Plausibilität des jährlichen Haushaltsplanes.
2. Die Rechnungsprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung aufgrund ihrer Prüfung die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.
3. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für eine Amtszeit von bis zu zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Dies gilt ebenso gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern. Eine Weitergabe oder eine wirtschaftliche oder sonstige Verwertung der erhaltenen Informationen ist ihnen nicht erlaubt.

§ 10 Ehrenvorsitzender

1. Zum Ehrenvorsitzenden des Vereins können Personen gewählt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Berufung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit. Die Berufung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden.
2. Der Ehrenvorsitzende hat beratende und repräsentative Funktionen. Er ist auf Bitten des Vorstandes zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt und kann auf Bitten des Vorstandes repräsentative Aufgaben für den Verein übernehmen.
3. Der Vorstandsvorsitzende hat das Recht, den Ehrenvorsitzenden über Beschlüsse des Vorstandes zu unterrichten.

§ 11 Beiträge und Kostenaufbringung

1. Der Verein beschafft seine Mittel durch Zahlungen und Beiträge seiner Mitglieder, Vergütungen für satzungsgemäß erbrachte Dienstleistungen und Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht mit satzungsfremden Auflagen verbunden sind, sowie durch Spenden.
2. Mitgliedsbeiträge werden zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig.
3. Die Staffelfung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Beiträge, insbesondere der Aufnahmegebühr, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jeweils jährlich in einer Beitragsordnung festgelegt. Soweit keine Änderung der Beitragsordnung erfolgt, bleibt diese jeweils gültig.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes im Sinne von § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag des Vorstandes hinsichtlich der geplanten Satzungsänderung muss in der mit der Einladung versandten Tagesordnung enthalten sein. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen dazu, aber auch weitere Änderungen der Satzung beschließen, die in der Mitgliederversammlung diskutiert und insgesamt zur Abstimmung gestellt werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig, zu der alle Mitglieder des Vereins schriftlich einzuladen sind. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 50 % sämtlicher vorhandenen Mitglieder persönlich oder durch Stimmrechtübertragung erschienen bzw. vertreten sind und eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen für die Auflösung votiert.
3. Nach dem Auflösungsbeschluss ist von derselben Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Das Vereinsvermögen ist dem Wissenschaftsetat des Landes Nordrhein-Westfalen zu zuführen. Die Verwendung des Vereinsvermögens ist mit der Auflage zu verbinden, dieses für Zwecke der weiteren Förderung der bislang geförderten Technologien einzusetzen.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

2E mechatronic GmbH & Co. KG · 2small2see (a Grupo Protefil Company) · 3D-Micromac AG · ACEOS GmbH · atlantis Dortmund GmbH · ambient safety sensor systems · advico microelectronics GmbH · AEMtec GmbH · AGEF e.V. · Arbeitsgemeinschaft Elektrochemischer Forschungsinstitutionen · agenium systems GmbH · Aixtooling GmbH · Alicona Imaging GmbH · alpha-board gmbh · AMA Fachverband für Sensorik e.V. · AMIC Angewandte Micro-Messtechnik GmbH · AMMT GmbH · AMO GmbH · APV Coating Technologies GmbH & Co. KG · Arbeitskreis Mikrosystemtechnik der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalen · arias GmbH · arteos GmbH · ASMEC GmbH · attocube systems AG · AVT-Fördereinrichtung · AxynTeC Dünnschichttechnik GmbH · Bartels Mikrotechnik GmbH · BATT Betriebsgesellschaft für Applikations- und Technologiezentren Thüringen mbH · Bergische Universität Wuppertal Forschungszentrum für Mikrostrukturtechnik – fnt · BIAS - Bremer Institut für angewandte Strahltechnik · Binder Elektronik GmbH · Boehringer Ingelheim microParts GmbH · Bronkhorst Mättig GmbH · BRUDERER GmbH · Bruker AXS GmbH · CAN - Centrum für Angewandte Nanotechnologie GmbH · Carl Zeiss Industrielle Messtechnik GmbH · CDA Datenröhre Albrechts GmbH · CeNtech GmbH · cetoni GmbH · Chemtrix B.V. · Chemviron Carbon (Cloth Division) · CIS Forschungsinstitut für Mikrosensorik und Photovoltaik GmbH · CMC Microsystems · COLANDIS GmbH · Coventor SARL · CSEM Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique SA · Cytocentrics BV · Dastex Reinraumzubehör GmbH & Co. KG · DeSta GmbH & Co KG · Deutsche Messe · Diener electronic GmbH & Co. KG · DKG - Deutsche Keramische Gesellschaft · Duropan GmbH · eagleyard Photonics GmbH · ECMTEC GmbH · Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne (EPFL) Institute of Microengineering · Ehrfeld Mikrotechnik BTS GmbH · Elektroform GmbH & Co. KG · Elliptec Resonant Actuator AG · ELMOS Semiconductor AG · Embedded Microsystems Bremen GmbH · EOS GmbH · ess Mikromechanik GmbH · Etchform BV · Evatec Thinfilm Technology GmbH · EV Group (EVG) · Fachhochschule Aachen/Institut für Nano- und Biotechnologien · Fachhochschule Dortmund/Institut für Mikrosensorik & Fahrzeugelektronik · Fachhochschule Kaiserslautern/Fachbereich Informatik und Mikrosystemtechnik · Feinmess Dresden GmbH · FernUniversität in Hagen/Lehrgebiet Optische Nachrichtentechnik · Fisba Optik AG · Forschungszentrum Jülich GmbH Institut für Bio- und Nanosysteme · Fraunhofer-Allianz Vision · Fraunhofer-Institut für Bio-medizinische Technik IBMT · Fraunhofer-Institut für Elektronenstrahl- und Plasmatechnik FEP · Fraunhofer-Institut für Elektronische Nanosysteme ENAS · Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung IFAM · Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung IFAM Abteilung Biomaterial-Technologie · Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung IFAM · Klebtechnik und Oberflächen · Fraunhofer-Institut für Lasertechnik ILT · Fraunhofer-Institut für Mikroelektronische Schaltungen und Systeme IMS · Fraunhofer-Institut für Photonische Mikrosysteme IPMS · Fraunhofer-Institut für Produktionstechnologie IPT · Fraunhofer-Institut für Siliziumtechnologie ISIT · Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE · Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits-, Energietechnik UMSICHT · Fraunhofer-Institut für Zuverlässigkeit und Mikrointegration IZM · Fraunhofer-Projektgruppe im Dortmunder Oberflächen-Centrum · FREI Technik + Systeme GmbH & Co. KG · FRT, Fries Research & Technology GmbH · GE Sensing & Inspection Technologies GmbH · GEWK Gesellschaft für europäische Weiterbildungskonzepte mbH · GFH GmbH · Greiner Bio-One GmbH · GRT GmbH & Co. KG · Häcker Automation GmbH · Happy Plating GmbH · HARTING AG Mitronics · Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH · Helmut-Schmidt-Universität/Laboratorium Fertigungstechnik · Hitachi Tool Engineering Europe GmbH · Hittech Group B.V. · HNP Mikrosysteme GmbH · Hochschule Niederrhein IMH - Institut für Modellbildung und Hochleistungsrechen - Hochschule Niederrhein/Institut für angewandte Nano- und Optische Technologien · HOLOEYE Photonics AG · HSG-IMIT - Institut für Mikro- und Informationstechnik der Hahn-Schickard-Gesellschaft e.V. · HWL Scientific Instruments GmbH · IFAS GmbH - Institut für Qualitätssicherung und angewandte Schadensanalyse · Imego AB · IMI Intelligent Medical Implants GmbH · IMS CHIPS, Institut für Mikro-elektronik Stuttgart · IMT Masken und Teilungen AG · Industrial Technology Research Institute - ITRI · INGENERIC GmbH · Innolume GmbH · Institut für Mikrotechnik Mainz GmbH · Intelligent Microsystem Center · ISIS sentronics GmbH · iX-factory GmbH · Izon Science Limited · Juken Kogyo Co., Ltd. · Jüke Systemtechnik GmbH · Kammrath & Weiss GmbH · KANC - Korea Advanced Nano Fab Center · Karlsruher Institut für Technologie (KIT)/Helmholtz Programm NANOMIKRO · Karlsruher Institut für Technologie (KIT)/Institut für Produktionstechnik (wbk) · Karlsruher Institut für Technologie (KIT)/Sonderforschungsbereich 499 „Mikrouformen“ · Karodur GmbH · KITECH - Korea Institute of Industrial Technology · KLASTECH - Karpushko Laser Technologies GmbH · Klocke Nanotechnik GmbH · Kugler GmbH · Kunststoff-Institut Lüdenscheid · Kunststoff-Zentrum in Leipzig gGmbH (KuZ) · Lacroix Electronics GmbH · Laser Competence Center Finland, Technology Centre Hermia · Laser-Laboratorium Göttingen e.V. (LLG) · Laser/Micronics GmbH · Laser-Mikrotechnologie Dr. Kieburg GmbH · Laser Zentrum Hannover e.V. · LEE Hydraulische Miniaturkomponenten GmbH · Leibniz-Institut für Analytische Wissenschaften - ISAS - e.V. · LEISTER Process Technologies · Libera Electronics Co., Ltd. · LIMO Lissotschenko Mikroskopik GmbH · Lionix BV · LOTUS Systems GmbH · Lumera Laser GmbH · Lumphos GmbH · M&C TechGroup Germany GmbH · MEAS Deutschland GmbH · HL-Planartechnik · mechOnics ag · MEMS Foundry Itzehoe · MEMS Industry Group · MHM Harzbecher Medizintechnik GmbH · Mirecon GmbH · Micro Center Central-Switzerland AG · microdrop Technologies GmbH · Micro Engineering Solutions · microfluidic ChipShop GmbH · Micromachine Center · MICROMETAL GmbH · Micromotion GmbH · MicroMountains Applications AG · Micronit Microfluidics b.v. · Micropolis Ltd. · micro resist technology GmbH · Microsystems Center Bremen (MCB) · Micro Systems UK Ltd. · MicroWebFab · mignos GmbH · mikrogas chemtech GmbH · Mikro-Präzision Wilfried Nippel GmbH · Milton Jorge International · MinacNed - Federation of Technology Branches · FHI · Mitsui & Co. Deutschland GmbH · ML&C Masken Lithographie & Consulting GmbH · MMT Micro Mechatronic Technologies GmbH · MNT Mikro-Nanotechnologie Thüringen e. V. · M-O-T Mikro- und Oberflächen Technik GmbH · MST Academy Müller+Müller GbR · Nagano Techno Foundation · nanoAnalytics GmbH · NanoFocus AG · Nanoptics Innovation GmbH · NANOS-Instruments GmbH · NanoWorld Services GmbH · National Institute for Research and Development in Microtechnologies - IMT · Netzwerk Brennstoffzelle und Wasserstoff NRW · EnergieAgentur.NRW · Netzwerk ZENIT e.V. · NNT Nanotechnology AG · Novel Technology Transfer GmbH · OFFIS e.V. · PARITec GmbH · Philips Research MIPlaza · Phoenix Software GmbH · PiezoMotor Uppsala AB · Plan Optik AG · Polytec GmbH · Process Relations GmbH · profi-con GmbH · Protron Mikrotechnik GmbH · PTF Füller GmbH & Co.KG · Raith GmbH · Reiner Microtek · Reishauer AG · Reishauer Mikro- und Nano-Technologie · Rheinisch-Bergisches TechnologieZentrum GmbH · Start-up-Beratung von A - Z · Ricmar Technology GmbH · RKT Rodinger Kunststoff-Technik GmbH · Roland Stangl Innovations · RSM Ries System Maschinenbau GmbH · Ruhr-Universität Bochum Applied Competence Cluster Plasma Technology · Ruhr-Universität Bochum Biomolecular Information Processing (RUB-BioMIP) · Ruhr-Universität Bochum/Lehrstuhl für Laseranwendungstechnik · Ruhr-Universität Bochum Lehrstuhl für Produktionssysteme · RWTH Aachen Institut für fluidtechnische Antriebe und Steuerungen · RWTH Aachen - Institut für Kunststoffverarbeitung IKV · RWTH Aachen - Institut für Oberflächentechnik · RWTH Aachen - Institut für Schweißtechnik und Fügetechnik ISF · RWTH Aachen - Institut für Werkstoffe der Elektrotechnik IWE - I · RWTH Aachen - Institut für Werkstoffe der Elektrotechnik IWE - II · SARIX SA · SCHOTT Electronic Packaging GmbH · Sekisui Integrated Research Inc. · Sensirion AG · SENTECH Gesellschaft für Sensortechnik mbH · Servometer / PMG, LLC · Silex Microsystems AB · Singulus Mastering BV · SLV Duisburg Niederlassung der GSI mbH · Soluxx GmbH · SONOSYS Ultraschallsysteme GmbH · Sony DADC Austria AG · Specialty Coating Systems · World Headquarters · SPECTARIS e.V. · SPS-Europe B.V. · SPT Roth Ltd. · SRI International · Steinbeis-Transferzentrum Sensorik & Neue Technologien · SUFRAMA - Superintendency of Manaus Free Trade Zone · Syntens · SYSMELC S.A. · Taisei Kogyo Co., Ltd. · TDC Corporation · Technische Universität Braunschweig Institut für Füge- und Schweißtechnik (IFS), Abteilung Mikrofügen · Technische Universität Braunschweig Institut für Mikrotechnik, Zentrum für Mikroproduktion e.V. · Technische Universität Chemnitz Zentrum für Mikrotechnologien (ZfM) · Technische Universität Darmstadt - Fachgebiet Nano- und Mikrofluidik · Technische Universität Delft Delft Institute of Microsystems and Nanoelectronics (DIMES) · Technische Universität Delft Labor für Aero- und Hydrodynamik · Technische Universität Dortmund Arbeitsgebiet Mikrostrukturtechnik · Technische Universität Dortmund Forschungsverbund Mikro- und Nanostrukturen · Technische Universität Dortmund Lehrstuhl für Intelligente Mikrosysteme · Technische Universität Ilmenau Zentrum für Mikro- und Nanotechnologien (ZMN) · Technische Universität München Institut für Werkzeugmaschinen und Betriebswissenschaften (wb) · Technische Universität Wien Institut für Sensor- und Aktuatorssysteme · TechnologieZentrumDortmund Management GmbH, Kompetenzzentrum MST.factory dortmund · technotrans AG · TECNISCO, LTD. · temicon GmbH · THEON Sensors S.A. · TNO Science and Industry · TO-VISION GmbH · TURCK duotec GmbH · TÜV NORD Bildung GmbH & Co. KG · Universität des Saarlandes Lehrstuhl für Mikromechanik, Mikrofluidik/Mikroaktor · Universität Freiburg Institut für Mikrosystemtechnik - IMTEK · Universität Köln Institut für Physikalische Chemie, AK Prof. Dr. Meerholz · Universität Siegen Lehrstuhl Mikrosystementwurf · Universität Twente MESA+ Institut für NanoTechnologie · Universität Witten-Herdecke Grönemeyer Institut für Mikrotherapie · UST - Umweltsensortechnik GmbH · Veldlaser · Visuell-Marketing GmbH · VTT Technical Research Centre of Finland · Weidmann Plastics Technology AG - Medical Division · Wilhelm Werner GmbH · Wittmann Battenfeld GmbH · WWIN bv · X-Fab Semiconductor Foundries AG · Zentrum für BrennstoffzellenTechnik GmbH, ZBT gGmbH · ZVEI Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. · z-werkzeugbau-gmbh